

# Zwischenbericht des Ombudsrates Grundsicherung für Arbeitssuchende

## Ein kritischer Blick auf das neue Sozialgesetzbuch

### Empfehlungen

In einer ersten Zwischenbilanz zu den direkten Auswirkungen des neu in Kraft getretenen Sozialgesetzbuch II hat der Ombudsrat die folgenden Empfehlungen erarbeitet:

#### Regelsätze

Der Ombudsrat empfiehlt die Angleichung der Regelsätze.

Die unterschiedliche Höhe der monatlichen Regelleistung (331 € Ost / 345 € West) ist nicht mit dem Hinweis auf niedrigere Nettoeinkommen, geringere Lebenshaltungskosten und unterschiedliches Verbraucherverhalten zu rechtfertigen. Die dazu bisher vorgelegten Daten überzeugen den Ombudsrat nicht, denn signifikante Kaufkraftdisparitäten sind auch in den alten Bundesländern festzustellen, so dass ein alleiniger Ost-West-Vergleich zu einer Ungleichgewichtung führt. Der Bund hat hier die Verpflichtung, eine Festsetzung nach dem Gleichbehandlungsgebot vorzunehmen.

#### Einkommensanrechnung/Mietanteil

Der Ombudsrat empfiehlt eine Anpassung des BAföG an das SGB II. Empfänger von Leistungen nach dem BAföG, die noch im Elternhaus wohnen, erhalten nur den niedrigeren BAföG-Satz. Es wird unterstellt, dass diese Schüler/Studenten kostenlos wohnen können. Demgegenüber erhält eine erwerbsfähige hilfebedürftige Person (Alg II-Bezieher), wenn sie in einer Wohnung mit einem Kind wohnt, das Anspruch auf BAföG hat, nur die anteiligen Kosten der Unterkunft erstattet. Das BAföG-berechtigte Kind soll die weiteren anteiligen Kosten der Unterkunft tragen.

Das BAföG enthält keine Regelung, nach der der in § 13 Abs. 2 Nr. 1 BAföG vorgesehene Mietzuschuss von 44 Euro monatlich erhöht werden könnte, wenn das studierende Kind bei seinen Eltern wohnt. Dieses Missverhältnis gilt es zu beseitigen.

#### Kinder in eheähnlichen Gemeinschaften

Der Ombudsrat steht der Einstandspflicht für nicht leibliche Kinder in der Bedarfsgemeinschaft aufgeschlossen gegenüber. Er empfiehlt, in diesen Fällen auch entsprechende Rechte zuzubilligen, wie die Aufnahme in die Familienversicherung der Kranken- und Pflegeversicherung oder die Anpassung einschlägiger steuerrechtlicher Regelungen.

Das Einkommen des Partners in eheähnlichen Gemeinschaften für das nichtleibliche minderjährige unverheiratete Kind wird berücksichtigt, wenn die Partner eine Bedarfsgemeinschaft bilden.

Dies bedeutet, dass das Einkommen von Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft für alle anderen Mitglieder dieser Bedarfsgemeinschaft mit einzusetzen ist, also auch des Partners für das Kind des anderen Partners.

Die Konstellation, dass das Einkommen des nichtehelichen Partners auch auf den Bedarf des nichtleiblichen Kindes des anderen Partners angerechnet wird, kann allerdings nur in den Fällen eintreten, in denen der leibliche, nicht in der Bedarfsgemeinschaft lebende Elternteil, nicht leistungsfähig und damit nicht in der Lage ist, Unterhalt zu zahlen. Denn zunächst ist bei einem minderjährigen, unver-

heirateten Kind das Kindergeld als Einkommen des Kindes zu berücksichtigen. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass ein Kind, dessen Eltern nicht mehr zusammen leben, regelmäßig Unterhalt von dem nicht mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Elternteil erhält. Wenn der Elternteil nicht greifbar, aber leistungsfähig ist, hat der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Möglichkeit, den Anspruch gem. § 33 SGB II überzuleiten.

#### Höhe der Unterkunftskosten

Der Ombudsrat empfiehlt eine vergleichbare Anwendung des § 22 SGB II (Leistungen für Unterkunft und Heizung) durch die Kommunen.

Die Kommunalen Spitzenverbände und die Länder als Aufsichtsbehörden sollten auf eine transparente, einzelfallgerechte Rechtsanwendung hinwirken. Dies gilt insbesondere, wenn bei der Prüfung, ob Kosten der Unterkunft angemessen sind, Arbeitsuchende pauschal aufgefordert werden die Mietkosten zu senken, auch wenn nur geringfügige Überschreitungen hinsichtlich der Größe der Wohnung oder des Mietpreises vorliegen.

Für den Fall, dass auf Verwaltungsebene mittelfristig keine zufrieden stellende Umsetzung erfolgt, sollte das zuständige Bundesministerium die Notwendigkeit des Erlasses einer Rechtsverordnung zu den Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 27 SGB II prüfen.

#### Eigenheimzulage

Der Ombudsrat empfiehlt den zuständigen Bundesministerien, baldmöglichst eine Regelung zu finden, die dem Grundsatz der Gleichbehandlung entspricht und den Handelnden vor Ort Rechtssicherheit gibt. Der Ombudsrat empfiehlt weiterhin, die Eigenheimzulage als zweckbestimmte Einnahme anrechnungsfrei zu stellen.

Nach geltender Rechtslage soll die Eigenheimzulage grundsätzlich als einmalige Einnahme (Einkommen) angerechnet werden. Einmalige Einnahmen sind vom Beginn des Monats an zu berücksichtigen, in dem sie zufließen. Sie sollen für einen angemessenen Zeitraum berücksichtigt werden, d. h. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden für diesen Zeitraum nicht gezahlt.

Die Träger der Grundsicherung rechnen die Eigenheimzulage dann nicht an, wenn sie nachweislich zur Tilgung eingesetzt wird und daher zuvor wirksam abgetreten wurde. Die Eigenheimzulage stellt in diesen Fällen kein verfügbares Einkommen des Hilfebedürftigen dar.

#### Auswirkungen auf ältere Arbeitslose, („58er“ nach 428 Sozialgesetzbuch (SGB), Drittes Buch (SGB III))

Der Ombudsrat empfiehlt zu überprüfen, ob bei der so genannten 58er Regelung dem Gedanken des Vertrauensschutzes nicht stärker Rechnung getragen werden muss.

Die sog. „58er“-Regelung ist - wenngleich nach geltender Rechtslage korrekt umgesetzt dennoch durchaus kritisch zu betrachten. Sie betrifft die über 58 Jahre alten Arbeitslosen, die auf Grund einer früheren Vereinbarung mit der Bundesagentur für Arbeit nicht mehr als arbeitsuchend geführt wurden, aber dennoch Arbeitslosenhilfe bis zum Eintritt in die ungeminderte Altersrente erhielten. Seit Januar 2005 erhält dieser Personenkreis ebenfalls das teilweise geringere Arbeitslosengeld II. Der Ombudsrat begrüßt darüber hinaus die Ankündigung des Bundeskanzlers, Beschäftigungspakte für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit der Wirtschaft, mit den Ländern und mit den Regionen zu schließen.

#### Klarheit der Bescheide

Der Ombudsrat hält ein bürgerfreundliches Verfahren, das sich durch einfach zu lesende, nachvoll-



ziehbare Bescheide auszeichnet, für unverzichtbar.

Die Bewilligungsbescheide sind unübersichtlich und für die Arbeitssuchenden häufig nicht nachvollziehbar. Die Verständlichkeit der Bescheide ist von elementarer Bedeutung für das Vertrauensverhältnis zwischen der Verwaltung und den Bürgerinnen und Bürgern. Der Ombudsrat hat die Bundesagentur für Arbeit gebeten, die Bescheide zu überarbeiten.

#### Zuverdienstregelungen

Der Ombudsrat sieht im Hinblick auf die geplante Gesetzgebung derzeit keinen Handlungsbedarf für weitere Änderungen.

Ungeachtet dessen wird der Ombudsrat die Handhabung der neuen Hinzuverdienstmöglichkeiten prüfen und darauf hinwirken, dass zukünftig auch minderjährige Mitglieder unter 15 Jahren in der Bedarfsgemeinschaft einen Freibetrag erhalten, zum Beispiel für einen sog. Schülerjob.

#### Krankenversicherung

Der Ombudsrat sieht hier weiteren Handlungsbedarf und empfiehlt eine gesetzliche Regelung.

Personen, die bis Dezember 2004 Arbeitslosenhilfe erhalten haben und nach Inkrafttreten des SGB II keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben, sind seit dem 1. Januar 2005 nicht mehr durch die Bundesagentur für Arbeit kranken- und pflegeversichert. Sofern diese Personen auch keinen Schutz durch eine Familienversicherung haben, müssen sie sich selbst durch Eintritt in die freiwillige gesetzliche oder private Krankenversicherung gegen Krankheit und Pflegebedürftigkeit absichern. Die Möglichkeit, über den (Lebens-)Partner, der im Rahmen der Bedarfsgemeinschaft Einkommen zur Verfügung stellt, eine der Familienversicherung vergleichbare Absicherung zu erhalten, besteht nicht.

Eine Härtefallregelung, die auch durch Empfehlungen des Ombudsrates zu Stande kam, sieht vor, dass diese Personen, soweit sie durch ihre Beitragszahlungen hilfebedürftig werden, von den Agenturen für Arbeit einen Zuschuss zu ihren Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung erhalten. Der maximale Zuschuss beträgt für die Krankenversicherung 125 € und für die Pflegeversicherung 15 €.

Diesen Zuschuss erhalten ebenfalls diejenigen Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft, die Sozialgeld (nicht-erwerbsfähige Hilfebedürftige) beziehen und nicht von der Familienversicherung des Arbeitslosengeld II-Beziehers erfasst werden.

#### Anrechnung von Kindergeld für volljährige Kinder

Der Ombudsrat empfiehlt, das Kindergeld für volljährige Kinder auf das Einkommen der Eltern nicht anzurechnen, wenn das Kindergeld nachweislich an die Kinder weitergereicht wird.

Die Anrechnung von Kindergeld bei volljährigen Kindern als Einkommen bei den Eltern erscheint nicht gerechtfertigt, wenn die Eltern ihren Kindern das Kindergeld für den Lebensunterhalt oder für Studium/Ausbildung zur Verfügung stellen.

Nach: Zwischenbericht des Ombudsrates – Grundsicherung für Arbeitssuchende, 2005.

*Der vollständige Text kann von der folgenden Internetseite abgerufen werden:*

<http://www.ombudsrat.de/Ombudsrat/Redaktion/Medien/Anlagen/zwischenbericht,property=pdf,bereich=ombudsrat,rwb=true.pdf>

*Bitte berücksichtigen Sie, dass ältere Links evt. keine Verbindung mehr zu angegebenen Seiten herstellen.*

